

Gesetz: ZPO § 233

Rechtssatz: Verlässt ein Rechtsanwalt, der seine Praxis in einem Bürohause ausübt, sein Büro so rechtzeitig, dass es ihm ohne weiteres möglich wäre, das Schriftstück vor Fristablauf einzureichen, so ist es ein unabwendbarer Zufall, wenn er hieran dadurch gehindert wird, dass der Nachtportier des Bürohauses entgegen seinen Weisungen und der bestehenden Übung längere Zeit nicht erreichbar ist und die verschlossene Haustür nicht geöffnet wird.

Aktenzeichen: VI ZB 1/54

Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 20. Januar 1954

OLG Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

des Fuhrunternehmers Heinrich L [REDACTED] in H [REDACTED]
F [REDACTED], M [REDACTED],

Klägers und Berufungsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

g e g e n

den Meiereibesitzer Hermann F [REDACTED] in H [REDACTED]
A [REDACTED],

Beklagten und Berufungsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss
des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
in Hamburg vom 23. November 1953 in der Sitzung vom 20.
Januar 1954 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter Dr. Kleinewefers,
Hanebeck, Dr. Hauß und Dr. Kaul

beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.

Dem Kläger wird gegen die Versäumung der Frist
zur Einreichung der Berufungsbegründung die Wie-
dereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Die Kosten der Wiedereinsetzung fallen dem Klä-
ger zur Last.

G r ü n d e:

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Leistung von Schadensersatz wegen eines Verkehrsunfalls in Anspruch. Mit seiner Klage ist er durch das Urteil des Landgerichts zum Teil abgewiesen worden. Er hat hiergegen am 31. August 1953 rechtzeitig Berufung eingelegt; die Frist zu ihrer Begründung ist auf den Antrag des Klägers bis zum 5. November 1953 verlängert worden. Die Begründungsschrift vom 5. November 1953 trägt den Eingangsstempel: "Aus dem Abendbriefkasten für die H[REDACTED] ischen Gerichte und die Staatsanwaltschaften in H[REDACTED] am 6. Nov. 1953 bei Dienstbeginn". Dieser Abendbriefkasten ist mit einer Klappe versehen, die um 24 Uhr fällt und die bis zu diesem Zeitpunkt eingeworfenen Schriftstücke von den später eingeworfenen trennt. Der Kläger hat beantragt, ihm gegen die Versäumung der Frist zur Einreichung der Berufungsbegründung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Durch den angefochtenen Beschluss ist der Antrag zurückgewiesen worden. Hiergegen richtet sich die nach §§ 238 Abs 2 Satz 1, 519 b Abs 2 ZPO zulässige sofortige Beschwerde des Klägers. Ihr kann der Erfolg nicht versagt bleiben.

Wie der Kläger glaubhaft gemacht hat, hat sein Prozessbevollmächtigter in seinem Büro am 5. November 1953 noch bis in die Nacht hinein zu arbeiten gehabt; er hat sein Büro, das sich in dem Bürohaus "H[REDACTED] Hof" befindet, um 18 Minuten vor 24 Uhr verlassen, um von dem 30 m entfernten Taxenstand aus mit einer Taxe die fertiggestellte Begründungsschrift zu dem Abendbriefkasten am S[REDACTED]platz zu bringen, der vom H[REDACTED] Hof aus zu Fuß in 10 Minuten zu erreichen ist. Er hat das Gebäude des H[REDACTED] Hofes jedoch erst 2-3 Minuten vor 24 Uhr verlassen können, weil das Haus nachts verschlossen gehalten wird, der Prozessbevollmächtigte wie die meisten anderen Inhaber der etwa 500 Büros keinen Haus-



schlüssel besass und der Portier, der nachts in der Loge des Vorraums Dienst tut, an jenem Abend nicht zur Stelle war, trotz Läutens der Nachtglocke und lauten Rufens durch die Gänge des Bürohauses nicht erschien und erst etwa 3 Minuten vor 24 Uhr aus einem der Büros zum Vorschein kam, wo er Aufräumarbeiten verrichtet hatte, um seiner Ehefrau, die im Bürohaus als Reinemachefrau angestellt ist, die Arbeit des folgenden Tages zu erleichtern. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat infolgedessen erst etwa 1/2 - 1 Minute nach Mitternacht den die Berufung begründenden Schriftsatz in den Nachtbriefkasten einwerfen können.

Mit Recht geht das Berufungsgericht davon aus, dass als ein die Wiedereinsetzung nach § 233 ZPO rechtfertigender unabwendbarer Zufall nur ein solches Ereignis angesehen werden kann, dessen Eintritt oder Folgen von dem, der die Prozesshandlung vorzunehmen hatte, bei Anwendung der ihm nach Lage des Falles gerechterweise zuzumutenden Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte, und dass erhöhte Sorgfalt anzuwenden ist, wenn mit der vorzunehmenden Prozesshandlung bis gegen Ende der Frist zugewartet wird (BGHZ 6, 369 372; BGH VersR 1954, 19). Hatte sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers auch vorgenommen, die Berufungsbegründungsschrift unter Benutzung einer Taxe selbst zum Nachtbriefkasten zu bringen, so durfte er hierzu doch nicht erst 18 Minuten vor Mitternacht aus seinem Büro aufbrechen, wenn er sich nicht darauf verlassen konnte, in der verbleibenden kurzen Zeit seine Absicht ausführen zu können. Dies war aber in Anbetracht der vom Kläger glaubhaft gemachten Umstände vorliegend der Fall. Der Weg von seinem Büro zum Nachtbriefkasten am S ~~traße~~ platz war nicht so weit, dass er ihn nicht noch innerhalb dieser Frist hätte zurücklegen können, selbst wenn er keine Taxe angetroffen hätte und ge-

nötigt gewesen wäre, zu Fuss zu gehen. Allerdings hatte er keinen Hausschlüssel, sodass er darauf angewiesen war, dass ihn der Nachtportier aus dem Hause ließ. Es kann ihm darum aber nicht, wie das Berufungsgericht meint, zum Verschulden angerechnet werden, dass er es unterlassen hat, besondere Vorkehrungen zu treffen, um die Anwesenheit des Nachtportiers sicherzustellen, oder sich für den Abend einen Schlüssel für die Haustür zu beschaffen. Zwar gehörte es nach dem eigenen Vorbringen des Klägers zu den Aufgaben des Nachtportiers, Kontrollgänge im Gebäude auszuführen. Gegen 24 Uhr hielt er sich aber, wie durch die eidesstattliche Versicherung des Prozessbevollmächtigten des Klägers glaubhaft gemacht ist, regelmässig in seiner Loge auf. Traf der Prozessbevollmächtigte ihn beim Verlassen des Büros in anderen Fällen nicht in seiner Loge an, so erschien er auf das Glockensignal hin auch spätestens in 3 Minuten. Wenn er sich am Abend des 5. November 1953 trotz Läutens und Rufens nicht eingefunden hat, so hat dies daran gelegen, dass er sich entgegen seinen Dienstobliegenheiten in einem der Büros beschäftigt und, da er überdies schwerhörig ist, das Läuten und Rufen nicht wahrgenommen hat. Von der Schwerhörigkeit ist dem Prozessbevollmächtigten des Klägers aber nichts bekannt gewesen und er hat auch nicht gewusst und nicht damit zu rechnen brauchen, dass sich der Portier in einem der Büroräume betätigte, wo er nichts zu suchen hatte.

Vielmehr hatte er keinen Anlass daran zu zweifeln, das Gebäude alsbald verlassen und rechtzeitig vor Mitternacht zum Nachtbriefkasten gelangen zu können. Es beruht hiernach auf einem unabwendbaren Zufall, dass die Berufungsbegründung nicht rechtzeitig eingereicht worden ist.

Dem Wiedereinsetzungsgesuch war hiernach stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 238 Abs 3 ZPO:

MeiB Dr.Kleinewefers Hanebeck Dr. Hauß Dr. Kaul